

BESCHLUSSVORLAGE V0012/14 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Herr Hans Meier
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de
Datum	14.04.2014	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	13.05.2014	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Besetzung der Bezirksausschüsse
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

Die Bezirksausschüsse der Stadt Ingolstadt werden nach den Vorschlägen der Parteien und Wählergruppen besetzt (siehe Anlage 2).

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 0.000000.408000.0 <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: 85.800
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Nach § 7 Abs. 2 der Stadtbezirkssatzung werden die Bezirksausschussmitglieder von den bei der Stadtratswahl mit Wahlvorschlägen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen vorgeschlagen. Die Zahl der auf sie treffenden Mitglieder wird unter Zugrundelegung des Wahlergebnisses der Stadtratswahl im jeweiligen Stadtbezirk für jeden Bezirksausschuss gesondert nach dem Verfahren von Sainte Laguë/Schepers unter Berücksichtigung von Listenverbindungen errechnet.

Die sich ergebenden Besetzungen sind in der Anlage 1 dargestellt.

Die in der Anlage 2 vorgeschlagenen zu gemeindlichen Ehrenämtern wählbaren Personen erfüllen die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Stadtbezirkssatzung:

- Bezirksausschussmitglieder müssen bei der Bestellung in dem Stadtbezirk, für den sie bestellt sind, ihre Wohnung haben.
- Gemeindeglieder, die in anderen Stadtbezirken als denjenigen ihrer Wohnung Grundvermögen haben, eine gewerbliche Niederlassung besitzen oder Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende eines eingetragenen Vereins sind, können auch in diesen anderen Stadtbezirken bestellt werden.

- Eine Mitgliedschaft in mehreren Bezirksausschüssen ist nicht zulässig.

